



Merblatt **zur Grünlandnutzung durch Dritte**

Immer wieder gibt es bei Betriebskontrollen Probleme mit Grünland- und Ackergrasflächen, die nicht vom GAP-Antragsteller ausschließlich selbst genutzt werden, sondern auch durch andere Betriebe mit Rindvieh- oder Pferdehaltung. Besonders kritisch wird diese Problematik z.B. in reinen Veredelungsbetrieben gesehen, die i.d.R. keine Verwendung für den Aufwuchs im eigenen Betrieb haben.

Bei der Nutzung dieser Flächen muß deutlich werden, dass dem Antragsteller ein gewisses Maß an Selbständigkeit bleibt.

Folgende Dinge müssen bei der Nutzung durch Dritte eingehalten werden:

Die betreffende Fläche muß am 15.05. des Jahres immer vom Antragsteller selbst genutzt werden. Eine Beweidung an dem Tag durch Tiere, die nicht zum eigenen Betrieb gehören, ist nicht zulässig.

Der Antragsteller muß für jede Fläche, die er im GAP-Antrag aufgeführt hat, nachweisen, dass er das wirtschaftliche Risiko trägt. Wenn ein Antragsteller die Nutzung einem anderen Betrieb komplett überlässt, ohne dass dieser dafür bezahlt, so ist kein wirtschaftliches Risiko nachweisbar.

Im Hinblick auf die Grünland- und Ackergrasflächen sollte ungefähr wie folgt vorgegangen werden:

- ⇒ Die erste Nutzung sollte am besten durch den Antragsteller im Rahmen einer Schnittnutzung erfolgen. Der Aufwuchs kann dann verkauft werden.
- ⇒ Bei Schnittnutzungen sollten sie bei fehlender Eigenmechanisierung über Rechnungen von Lohnunternehmern oder Nachbarbetrieben nachweisen können, dass sie selber die Arbeiten in Auftrag gegeben und bezahlt haben. Diese Rechnungen sollten möglichst zeitnah geschrieben und bezahlt werden.
- ⇒ Erfolgen mehrere Schnittnutzungen im Jahr, so sollte je Nutzung der Maschineneinsatz einzeln abgerechnet werden.
- ⇒ Wird der Aufwuchs verkauft, sollte zunächst ein Lieferschein erstellt werden, die Rechnungsstellung kann dann etwas später erfolgen. Jede Nutzung sollte einzeln abgerechnet werden.
- ⇒ Erfolgt nach dem 1. Schnitt z.B. eine Beweidung durch Pferde eines Nachbarn, so sollte ein Beweidungsvertrag/Nutzungsvertrag abgeschlossen werden, aus dem auch genau hervorgeht, ab wann die Nutzung erfolgt. Der Zeitraum dieser Nutzung sollte nicht über 4 Wochen hinausgehen.

Eine ausschließliche Nutzung der Flächen durch Tiere anderer Betriebe (Rinder, Kühe, Pferde etc.) wird sehr kritisch gesehen, da der Nachweis der Selbständigkeit des Antragstellers und seines unternehmerischen Risikos nur eingeschränkt möglich ist. Aus diesem Grund sollte der Beweidung immer eine Schnittnutzung im Frühjahr vorausgehen.

Wenn eine vorhergehende Schnittnutzung nicht möglich ist, kann es sinnvoll sein, einen Pensionsviehvertrag abzuschließen und jeden Weidetag mit dem Besitzer der Tiere abzurechnen.

Alle Maßnahmen, die schriftlich miteinander vereinbart werden, müssen auch entsprechend im betrieblichen Ablauf umgesetzt werden. Nur dann ist gewährleistet, dass man nicht völlig unvorbereitet in eine solche Kontrolle geht und die Gefahr riskiert, deutliche Abzüge bei der Betriebsprämie hinnehmen zu müssen.

Hat ein Betrieb im Rahmen der Abgrenzung zum Gewerbe ausreichend Fläche und damit auch ausreichend Vieheinheiten zur Verfügung, macht es Sinn, eine Restgrünlandfläche zu verpachten.

Für die Wirtschaftsdüngerausbringung muss diese Fläche dann ja nicht unbedingt verloren gehen.

Aus tierseuchenrechtlicher Sicht bzw. hinsichtlich der Vorschriften zur Tierkennzeichnung ist Folgendes zu beachten:

Nach §29 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung (VVVO) ist jedes Verbringen von Rindern aus einem Betrieb in einen anderen in der HIT-Datenbank zu erfassen.

In Fällen, in denen Rinder im Rahmen der Weidenutzungsvereinbarung auf Fremdwiesen eingestellt werden, jedoch im Ursprungsbetrieb verbleiben, handelt es sich nicht um eine anzeigepflichtige Bestandsveränderung im S. d. §29 Absatz 1 der VVVO, eine Ummeldung ist unzulässig. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Rinder Flächen nutzen, die zu einem Betrieb ohne Rindvieh gehören. Die Rinder müssen dann in HI-Tier nicht umgemeldet werden.

Sofern der Betriebsinhaber, der die Flächen zur Verfügung stellt, selbst Rinderhalter ist, ist zu prüfen, ob die Flächen in diesem Fall unabhängig von der Rinderhaltung zu betrachten sind und die Rinder somit nicht in den Betrieb des Flächengebers gelangen.

Beispiel: Ein Rindviehhalter läßt vom Betrieb weit entferntes Grünland durch einen anderen Rindviehhalter nutzen. Die Tiere der beiden Betriebe sind räumlich weit voneinander getrennt. In diesem Fall müssen die Rinder nicht umgemeldet werden. Lägen die Flächen nah beieinander, müßten die Rinder umgemeldet werden.